

Satzung vom 19. März 2002 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Triebweg II“

mit zweiter Änderung des Bebauungsplanes „Am Triebweg“
und dritter Änderung des Bebauungsplanes „Am Horn-Am Triebweg“

Aufgrund von §§ 2 Abs.1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 19.03.2002 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Am Triebweg II“ als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Lageplan des Büros für Vermessung und Tiefbau Hubert Wesner, Meßstetten vom 15.03.2002. Er ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung bzw. der Bebauungsplan „Am Triebweg II“ besteht aus:

- 1) Dem Lageplan mit zeichnerischem Teil vom 15.03.2002 (Anlage 1)
- 2) Den planungsrechtlichen Festsetzungen – Bebauungsvorschriften vom 19.03.2002 – (Anlage 2)
- 3) Der Begründung zum Bebauungsplan vom 19.03.2002 (Anlage 3)

§ 3 Aufhebung bisheriger Festsetzungen durch Überplanung

Mit diesem Bebauungsplan „Am Triebweg II“ werden Teilflächen in den nachgenannten bisherigen Bebauungsplänen neu überplant bzw. überdeckt:

- Bebauungsplan „Am Triebweg I“ (Satzungsbeschluß am 08.02.1966, genehmigt vom Landratsamt Stockach am 10.03.1966; erstmals geändert durch den Bebauungsplan Friedhofstraße/Hinter der Kirche, Satzungsbeschluß am 22.02.1995, genehmigt vom Landratsamt Sigmaringen am 21.03.1995) und
- Bebauungsplan „Am Horn-Am Triebweg“ (Satzungsbeschluß am 02.04.1973, genehmigt vom Landratsamt Sigmaringen am 24.05.1973; erstmals geändert durch die 1.Änderung des Bebauungsplanes „Am Horn III“, genehmigt am 01.12.1982; zum zweiten Mal geändert durch Satzung vom 22.07.1997, dem Landratsamt Sigmaringen angezeigt am 31.07.1997; zum dritten Mal geändert durch Satzung vom 03.04.2001, genehmigt am 16.05.2001).

Die bisherigen Festsetzungen auf den betroffenen Teilflächen werden aufgehoben und durch die neuen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes ersetzt.

Satzung vom 19. März 2002 zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Triebweg II“

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Bucher, Bürgermeister



Hinweise/ Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind.

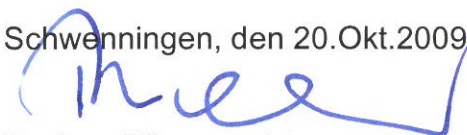
Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße schriftliche Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die örtlichen Bauvorschriften und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwenningen geltend zu machen.

Ausfertigung:

Der textliche und zeichnerische Inhalt des Bebauungsplanes stimmen mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats vom 19. März 2002 überein.

Schwenningen, den 20. Okt. 2009



Bucher, Bürgermeister

